



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Pfronten vom 25.09.2020 betreffend die Herstellung Alpengartenweg

Vom 25.10.2024

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Pfronten rechnet den Aufwand für die Herstellung des Alpengartenweges nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5 a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die abzurechnende Erschließungsanlage Alpengartenweg ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 03.09.2024, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Bei der Erschließungsanlage Alpengartenweg wird das Oberflächenwasser der Straße breitflächig über das Bankett in die nördlich verlaufende Steinacher Ach entwässert. Auf der Südseite der Anlage wurde ein Einzeiler erstellt, auf der Nordseite ist der vorhandene Seitenstreifen auf seiner Oberfläche mit einem befestigten Bankett versehen.

Auf die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros IWA vom Juni 2018 wird verwiesen. Bei dem vorgenannten Ausbau ist die Gebrauchstauglichkeit des Alpengartenweges uneingeschränkt gewährleistet.

- (2) Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straßen endgültig hergestellt, wenn sie eine Straßenentwässerung aufweisen. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bestimmt, dass die Straße eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

§ 2

- (1) Bezüglich der Herstellung Alpengartenweg wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2020 dahingehend geändert, dass eine Straßenentwässerung in Gestalt einer technischen Teileinrichtung zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers mit Straßeneinläufen und Randeinfassung nicht erforderlich ist und der Seitenstreifen keine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.
- (2) Der Alpengartenweg gilt mit der vorhandenen Entwässerung in die Steinacher Ach sowie den Seitenstreifen mit Einzeiler südlich und befestigtem Bankett nördlich in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB endgültig hergestellt.
- (3) Durch diese Regelung wird für den Alpengartenweg die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2020 entsprechend geändert.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer in Kraft.

Gemeinde Pfronten
Pfronten, den 25.10.2024


Alfons Haf
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan M 1:1000 vom 03.09.2024